

Positionen des
OÖ Gemeindebundes
2016 – 2018

Vorwort



LAbg. Bgm. Hans Hingsamer

Präsident

Mag. Franz Flotzinger

Direktor

Der OÖ Gemeindebund als kommunale Interessenvertretung ist ein verlässlicher Partner. Dazu ist es insbesondere auch erforderlich, klare Positionen zu beziehen. Im September 2016 hat der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes im Kremsmünsterer Manifest Grundlegendes zu den zentralen Bereichen Finanzen, Deregulierung und Strukturreform festgelegt.

Aufbauend darauf folgten in den Jahren 2017 und 2018 Forderungspapiere zu zentralen Themen für unsere Mitglieder von Baurecht bis Transfers. Im Folgenden finden Sie diese aktuellen Positionen zusammengefasst.

Bemerkenswert ist, dass diese Dokumente, also das Manifest und auch sämtliche Forderungspapiere, im Landesausschuss allesamt einstimmig beschlossen worden sind und damit die bestmögliche Basis für die entsprechenden Verhandlungen mit unseren Partnern auf Landes- und Bundesebene darstellen.

Letztlich aber ist vor allem eines notwendig, um Entscheidungen im Sinn der Städte und Gemeinden positiv beeinflussen zu können: Ihre Unterstützung. Darum bitten wir Sie bei dieser Gelegenheit ganz besonders.

LAbg. Bgm. Hans Hingsamer
Präsident

Mag. Franz Flotzinger LL.M.
Direktor

Inhalt

04 KREMSMÜNSTERER MANIFEST

FORDERUNGSPAPIERE

08 BAURECHT

10 PERSONAL

11 HÄRTEAUSGLEICH

12 ZENTRUMSGEMEINDEN

14 HAUSÄRZTLICHE VERSORGUNG

15 TRANSFERZAHLUNGEN





Kremsmünsterer Manifest

*des Landesausschusses des Oberösterreichischen Gemeindebundes,
beschlossen im Rahmen der Klausurtagung am 26. und 27. September 2016*

PRÄAMBEL

Für den Oberösterreichischen Gemeindebund als Interessenvertretung der oberösterreichischen Gemeinden stehen folgende Zielsetzungen für die Entscheidung von Zukunftsfragen grundsätzlich im Zentrum:

▪ **Gemeindeautonomie**

Der OÖ Gemeindebund sieht es als seine zentrale Aufgabe, den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gemeindeautonomie zu vertreten. Alle Entwicklungen werden von uns an diesem Prinzip gemessen. Die Stärkung der Gemeinden als Zielsetzung ist dabei kein Selbstzweck, sondern im Interesse des gesamten Staatsgefüges.

▪ **Ausgewogene Entwicklung**

Die aktuellen Entwicklungen der Konzentration auf die Zentralräume bringen zunehmend negative Auswirkungen mit sich. Es muss daher gemeinsames Ziel sein, eine ausgewogene Entwicklung von Zentralraum, Umland und peripheren Räumen anzustreben und zu erreichen. Neue Regelungen und Lösungsansätze müssen auch mittel- und langfristige die Infrastruktur und die Lebensfähigkeit des ländlichen Raums gerade auch im Interesse der Zentralräume sicherstellen. Wir fordern dazu Dezentralisierungsprojekte gerade im öffentlichen Bereich (vgl. Entwicklung in Bayern – Dezentralisierung von Verwaltungseinrichtungen).

▪ **Aufgabenreform vor Strukturreform**

Der OÖ Gemeindebund bekennt sich zur Notwendigkeit laufender Verbesserung und Reform. Die aktuelle Diskussion legt den Fokus aber fast ausschließlich auf die Frage der Struktur. Zu kurz kommt dabei das Thema der Aufgabenreform. Es liegt auf der Hand, dass veränderte Zuständigkeiten und eine neu geordnete Aufgabenverteilung gravierenden Einfluss auf die Frage der optimalen Strukturen haben. Wir appellieren an alle Verantwortlichen, der Aufgabenreform und damit verbunden insbesondere auch

der Entflechtung von Aufgaben und dem Abbau von Ineffektivität prioritäres Augenmerk zu schenken.

Vor diesem Hintergrund gibt der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes zu den nachfolgenden aktuellen Entwicklungen die Erklärung als „Kremsmünsterer Manifest“ ab.

GEMEINDEFINANZEN

▪ **Gemeindefinanzierung neu – Bedarfszuweisungen neu**

Das Modell der OÖ Gemeindefinanzen neu wird hinsichtlich Bedarfszuweisungen unter der Voraussetzung grundsätzlich mitgetragen, dass für die einzelnen Zuweisungen nachvollziehbare und transparente Richtlinien festgelegt werden. Wir fordern, dass die Mittel für Gemeindestraßen und Güterwege zulasten des Regionalisierungsfonds aufgestockt werden (5 Mio. Euro).

▪ **Gemeindefinanzierung neu – Projektfinanzierung neu**

Voraussetzung zur obigen Zustimmung ist, dass die Projektfinanzierung (Landeszuschüsse) für Schul-, Kindergartenbauten, Kultur-, Sport-, Freizeiteinrichtungen, Gemeindezentren und Siedlungswasserwirtschaft (Landesanteil) in der bisherigen Höhe beibehalten wird bzw. indexiert wird. Bei Landeszuschüssen sind auch Feuerwehr – LFK-Mittel anzurechnen. Auch hier fordern wir umfassende Transparenz.

▪ **Gemeindefinanzierung neu – Regionalisierungsfonds**

Die Förderung der Regionalisierung und gemeindeübergreifender Projekte wird grundsätzlich mitgetragen, jedoch sind die gemeinde- und regionalspezifischen Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen. Der Regionalisierungsfonds soll ein positives Anreizsystem und kein Zwangsinstrument sein.

▪ **Rahmenbedingungen/Umsetzung VRV neu**

Wir erwarten umfassende Begleitung

und Betreuung durch die Aufsichtsbehörde bei der Umsetzung der VRV neu. Die Beratungsleistung muss verstärkt werden und einheitliche Bewertungskriterien müssen geschaffen werden. Eine generell verpflichtende Auslagerung an externe Dienstleister und Beratungsunternehmen wird strikt abgelehnt. Für die Gemeinden dürfen sich aus der neuen Darstellung keine nachteiligen Folgen ergeben.

▪ **Entflechtung der Transfers**

Wir fordern eine Entflechtung der Transferzahlungen. Wir fordern in diesem Bereich Nachvollziehbarkeit, Transparenz, Kontrollierbarkeit sowie klarere Zuständigkeiten. In der Zwischenzeit wird eine Teilung in den Bereichen Gesundheit, Soziales und vorschulische Kinderbetreuung von zumindest 60 % Land und maximal 40 % Gemeinden angestrebt.

▪ **Zweitwohnungsabgabe neu**

Wir fordern eine landesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung einer objektbezogenen Abgabe für Zweitwohnungen bzw. Zweitwohnsitze sowie Wohnungsleerstände, unabhängig von den Wohnsitzmeldungen zur Abfederung der Gemeinde-Infrastruktur-Kosten. Die genaue Höhe soll in einer Verordnung des Gemeinderats festgelegt werden.

DEREGULIERUNG

Erfolgreiche Deregulierung ist ein permanenter Prozess. Mandatare und Mitarbeiter in den Gemeinden müssen von allen verantwortlichen Stellen ermutigt werden, diesen Prozess aktiv in Gang zu setzen und laufend daran zu arbeiten. Gerade die Aufsichtsbehörde sollte hier auch mit gutem Beispiel vorangehen und interne Strukturen laufend überprüfen. Die Umsetzung ist Verantwortung der Politik (z.B. Entrümpelung von Normen, Befristung von Gesetzen etc.). Die berechtigte Forderung nach verstärkter Einbindung der Bürger darf nicht zu zusätzlicher Bürokratisierung und Angst vor der Entscheidung führen.



■ **Übertragung Baukompetenz**

Eine generelle Übertragung ist nicht erforderlich und auch nicht zielführend. Der Bürger erwartet hier das Wahrnehmen von Zuständigkeit durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz. Die derzeitige Übertragungsmöglichkeit ist ausreichend.

■ **Neuordnung der Verbände- struktur**

Verbände im Gemeindebereich sind eine effiziente Kooperationsform, in deren Rahmen kommunale Leistungen erbracht werden. Unabdingbare Voraussetzung der Weiterentwicklung des kommunalen Verbandssystems ist eine Überprüfung, Konsolidierung und Entflechtung der derzeitigen Verbandsstrukturen. Das unabhängig von der gesetzlichen Grundlage des Verbandes. Vor der Schaffung neuer Verbände (z.B. Mehrzweckverbände) sollte die Frage der Effizienzsteigerung in den bestehenden Strukturen stehen. Gefordert ist auch eine bessere Darstellung der Dienstleistungen, die in diesen Bereichen für die Bürger erbracht werden.

■ **Kosten-Nutzen-Vergleich bei Förderungen**

Die Förderpraxis muss laufend auf Sinnhaftigkeit und Treffsicherheit geprüft werden. Ein möglicher Ansatz könnte im Bereich der Kleinförderun-

gen im Gemeindebereich ein der Gemeinde überwiesener Sockelbetrag pro Einwohner sein, den die Gemeinde verteilt.

■ **Auslaufklausel für Richtlinien, Erlässe und Verordnungen der Landesregierung**

Für sämtliche Normen erscheint uns eine Evaluierungsautomatik zielführend. Diese hätte gegenüber dem Auslaufen praktische Vorteile. Bei der Erlassung von Normen sind Eindeutigkeit aber auch Flexibilität (gesetzliche Ermessensspielräume) gefordert.

■ **Erleichterung Dienstposten- plangenehmigung**

Eine Vereinfachung des Verfahrens zur Änderung der Dienstpostenpläne ist unbedingt notwendig. Festzuhalten ist auch, dass Dienstpostenpläne kein taugliches Steuerungsinstrument für Strukturreformprozesse sind. Die Dienstpostenplanverordnung muss auch an den Arbeitsmarkt angepasst werden.

■ **Verfahrenskonzentration forcieren**

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zur Kompetenzfrage im Bau-recht unterstützen wir den One-Stop-Shop Ansatz.

■ **Reform Sachverständigendienst**

Wir sprechen den Amtssachverständigen

eingangs unser Vertrauen und Anerkennung aus. Wir brauchen eine konstruktive Zusammenarbeit und landesweit einheitliche und nachvollziehbare Standards in allen Bereichen. Grundhaltung aller Beteiligten muss die Bereitschaft sein, sinnvolle Lösungen zu ermöglichen.

STRUKTURREFORM

Die unmittelbare Nähe zum Bürger und die persönliche Kommunikation sind wesentliche Stärken der kommunalen Ebene. Der OÖ Gemeindebund bekennt sich zu einer effizienten, qualitativen, kundenorientierten und effektiven kommunalen Leistungserstellung. Veränderte Strukturen – also Kooperationen oder Fusionen – können dies unterstützen, sind aber weder einziges Mittel noch Allheilmittel.

Strukturreformen müssen in jedem Fall einzeln analysiert und geprüft werden, um die damit verbundenen Auswirkungen (Servicequalität, Leistungsangebot, Kostenentwicklung, Infrastruktur...) einschätzen zu können. Insbesondere jene Zeitpunkte, wo sich die Notwendigkeit der Sanierung oder Erneuerung von Infrastrukturen und Gerätschaften oder ein Personalwechsel abzeichnen, können u.a. Anlassfall für eine solche Analyse sein. Strukturreformen dürfen nicht Selbstzweck



sein, sondern müssen die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden / der Region unterstützen.

■ **Gemeindefusionen**

Gemeindefusionen sind dann zu unterstützen, wenn sie das Ergebnis eines offenen Diskussionsprozesses der fusionswilligen Gemeinden sind.

Jedenfalls soll die Gemeindegröße „überschaubar“ bleiben und damit die Qualität des persönlichen Kontakts, der persönlichen Kommunikation zwischen Politik und Bürgerinnen und Bürger weiterhin ermöglichen.

Gemeindefusionen können Gemeinden in eine neue politische Einheit (ein politischer Entscheidungsträger) zusammenführen, wo z.B. die realen „Lebenswelten der Bürgerinnen und Bürger“ bereits zusammengewachsen sind. Durch bessere Services, z.B. i.S. von bisher nicht realisierbaren Leistungen, sowie eine effizientere Verteilung der Ressourcen (Grund und Boden z.B. im Wege der Raumplanung und -entwicklung, Steuern, ...) soll jede teilnehmende Gemeinde gewinnen und so die gemeinsame (neue) Identität gestärkt werden. Unterstützung seitens des Landes für fusionswillige Gemeinden wird als positiv erachtet.

■ **Gemeindekooperationen**

Zur kommunalen Leistungserstellung

kooperieren die oberösterreichischen Gemeinden in vielen Angelegenheiten bereits sehr erfolgreich.

Durch Kooperationen dürfen keine Mehrkosten entstehen, muss eine faire Lastentragung und Nutzenverteilung zwischen den beteiligten Gemeinden sichergestellt sein und die Qualität der Leistungen zumindest aufrechterhalten, wenn nicht sogar gesteigert werden.

■ **Informelle Kooperationen**

Die oö Gemeinden sind durch informelle Kooperationen (Amtsleitertagungen, Bürgermeisterkonferenzen, Bürgermeisterakademien, Gemeindeverwaltungsschule u.v.a.m.) untereinander, sowohl auf politischer als auch auf Verwaltungsebene, insb. bezirksweise gut vernetzt, was die Gesprächsbereitschaft und das wechselseitige Vertrauen unterstützt. Beides bildet für bestehende und neue Kooperationen eine wichtige Basis.

■ **Bewusstseinsbildung**

Der OÖ Gemeindebund zeigt positive Kooperationsbeispiele auf und unterstützt damit das Bewusstsein für die Möglichkeiten der Zusammenarbeit (Aufgaben, Formen, Konsequenzen, Prozess...). Er richtet sich dabei gleichermaßen an die Politik (z.B. durch die Mitgliedsgemeinden, Tagungen, ...), die Verwaltung (z.B. Gemeindeverwal-

tungsschule, ...) als auch die breite Öffentlichkeit (z.B. Gemeindezeitung, ...).

■ **Rechtsformenwahl**

Die Rechtsform der Kooperation ist jeweils auf die Aufgaben und Zielsetzungen abzustimmen. Verbandsstrukturen spiegeln die demokratiepolitischen Verhältnisse wider und bieten mehr Stabilität gegenüber Verwaltungsgemeinschaften. Die finanziellen Beziehungen sind rechtlich bei Verwaltungsgemeinschaften noch zu klären.

■ **Mehrzweckverbände**

Der OÖ Gemeindebund begrüßt die inhaltliche Zusammenführung von Aufgaben in Mehrzweckverbände (z.B. Powerregion Enns Steyr). So könnte das Modell des Wegeerhaltungsverbandes auf Gemeindestraßen ausgedehnt werden.

■ **Unterstützung**

Der OÖ Gemeindebund setzt sich dafür ein, die steuerlichen Nachteile im hoheitlichen Bereich von Kooperationen zu revidieren.

Unterstützung seitens des Landes für kooperationswillige Gemeinden wird als positiv erachtet.

**Landesausschuss des Oberösterreichischen Gemeindebundes
7. September 2016**



Baurecht

Es wird an den Landesgesetzgeber die Anregung herangetragen,

1. eine verfassungskonforme gesetzliche Regelung zur Feststellung des rechtmäßigen Bestandes von baulichen Anlagen, deren Errichtung sehr lange zurückliegt, nach dem Vorbild des § 40 Stmk Baugesetz zu schaffen,

2. § 44 Abs. 2 Z 2 Oö. BauO ersatzlos zu streichen sowie

3. in § 57 Abs. 1 Oö. BauO einen Verwaltungsstraftatbestand für den Fall, dass der Baufertigstellungsanzeige nach § 43 Oö. BauO keine oder nur mangelhafte oder unzureichende Unterlagen angeschlossen sind und die Unterlagen nicht binnen einer von der Baubehörde angemessenen festzusetzenden Frist ordnungsgemäß nachgereicht oder ergänzt werden, zu schaffen.

Begründend wird zu obigen Anregungen Folgendes ausgeführt:

■ **Ad 1. Feststellung des rechtmäßigen Bestandes**

Kann für eine bauliche Anlage keine schriftliche Baubewilligung (Bescheid) vorgelegt werden, so hat die Baubehörde hier grundsätzlich mit einem baupolizeilichen Bescheid nach § 49 Oö. BauO die Beseitigung der Anlage und/oder, soweit möglich, die Beantragung einer nachträglichen Bewilligung aufzutragen, wobei im Rahmen der nachträglichen Bewilligung stets die aktuelle Rechtslage heranzuziehen ist.

Obwohl im Oö. Baurecht nicht ausdrücklich normiert, gibt es auch hier die Möglichkeit der Vermutung eines rechtmäßigen Bestandes, die eine schriftliche Baubewilligung ersetzen würde. Dazu hat die Judikatur umfassende und sehr enge Leitlinien normiert, unter welchen Voraussetzun-

gen eine solche Vermutung zutrifft. Kurz zusammengefasst, kommt diese Rechtsvermutung nur in seltenen Fällen zum Tragen, da die bauliche Anlage etwa spätestens in den 1960er-Jahren errichtet werden und sich in einem Gebiet befinden müsste, wo es aus dieser Zeit auch bei anderen Objekten keine schriftlichen Bewilligungen gibt.

In der Steiermark gibt es dagegen seit vielen Jahren eine gesetzliche Regelung im § 40 Steiermärkisches Baugesetz, welche die Voraussetzungen für die Feststellung eines rechtmäßigen Bestandes normiert. Schwerpunkte der steirischen Regelung sind, dass bestehende bauliche Anlagen, für die eine schriftliche Bewilligung nicht nachgewiesen werden kann, als rechtmäßig gelten, wenn sie vor 1969 errichtet wurden und weiters bauliche Anlagen, die zwischen 1969 und 1984 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären, als rechtmäßig gelten – in beiden Fällen unter Umständen auch bei späteren baulichen Veränderungen. Verfassungsgesetzliche Bedenken gegen diese Regelung bestehen nicht.

Hier ist im Besonderen darauf hinzuweisen, dass die Handhabung der bisherigen Situation – die oben beschriebene Feststellung eines rechtmäßigen Bestandes nach Maßgabe der Leitlinien der Judikatur – für die Praxis der Baubehörden erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringt. Die Schaffung einer klaren gesetzlichen Regelung wie es sie etwa in der Steiermark mit § 40 Stmk Baugesetz gibt, wäre daher im Sinne der Verwaltungsvereinfachung äußerst sinnvoll und würde Rechtssicherheit für die Bürger und Baubehörden gleichermaßen bringen.

Eine solche Regelung sollte daher auch Eingang in die Oö. Bauordnung finden.

■ **Ad 2. und 3. Befunde zur Fertigstellungsanzeige/Verwaltungsstraftatbestand**

In den Fällen des § 43 Oö. BauO sind der Baufertigstellungsanzeige diver-

se Befunde und Atteste beizulegen. Wird zwar eine Fertigstellungsanzeige abgegeben, fehlen allerdings die geforderten Befunde, so hat die Baubehörde deren Nachreichung binnen einer angemessenen Frist aufzutragen. Werden die Befunde allerdings auch innerhalb dieser Verbesserungsfrist nicht nachgereicht, so hat die Baubehörde nach § 44 Abs. 2 Z 2 Oö. BauO die Benützung der baulichen Anlage zu untersagen.

Hier sollte es zu einer Vereinfachung dahingehend kommen, dass in den Fällen nach § 43 Oö. BauO zwar nach wie vor die geforderten Befunde beizubringen sind, allerdings für den Fall, dass diese Befunde beharrlich nicht vorgelegt werden, kein Benützungsverbot auszusprechen ist, sondern stattdessen ein entsprechender Verwaltungsstraftatbestand geschaffen wird. Im Ergebnis dürfte dann die bauliche Anlage benützt werden und die Nichtvorlage der Befunde stünde lediglich unter der Sanktion einer Verwaltungsstrafe.

Zunächst ist zu dieser Anregung anzumerken, dass jedes Bauvorhaben natürlich bewilligungsgemäß und fachtechnisch korrekt auszuführen und die Fertigstellung des Bauvorhabens vom Bauherrn der Baubehörde – im Falle von § 43 Oö. BauO einschließlich der geforderten Befunde und Atteste – schriftlich anzuzeigen ist. Mit der Baufertigstellungsanzeige übernimmt der Bauherr der Baubehörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung würde einerseits für die Baubehörden eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung realisiert und andererseits die besondere Verantwortung des Bauherrn für die Erstattung der (vollständigen) Fertigstellungsanzeige unterstrichen werden. Hinsichtlich des Wegfalls der Notwendigkeit der be-



scheidmäßigen Benützungsuntersagung für den Fall, dass die Fertigstellungsanzeige ohne die notwendigen Befunde vorgelegt wird, kann ausgeführt werden, dass der Vollzug der derzeitigen Rechtslage in der Praxis äußerst schwierig ist. Zunächst muss bedacht werden, dass gegen ein allfälliges Benützungsverbot der Rechtsweg beschritten werden kann und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung bzw. späteren Beschwerde nur in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig ist (Gefahr im Verzug). Das bedeutet, dass es mitunter

mehrere Monate dauert, bis das Benützungsverbot rechtskräftig und daher überhaupt vollstreckbar wäre – in der Regel werden in diesem Zeitraum die notwendigen Befunde beigebracht und das Benützungsverbot damit seiner Grundlage beraubt. Des Weiteren muss für die Praxis die Schwierigkeit der Durchsetzung eines solchen Benützungsverbotes bedacht werden. Wird eine bauliche Anlage, deren Fertigstellung nach § 43 Oö. BauO anzuzeigen ist, beispielsweise ein großes Stallgebäude für eine Vielzahl landwirtschaftlicher Nutztiere, bereits vor

Abgabe der notwendigen Befunde benützt und wäre die Benützung somit zu untersagen, stellt sich die Frage nach der praktischen Umsetzung.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für den Fall, dass tatsächlich Mängel festgestellt werden, welche eine ordnungsgemäße Benützung verhindern, ohnehin nach § 44 Abs. 2 Z 4 Oö. BauO die Benützung der baulichen Anlage zu untersagen ist bzw. insbesondere bei Gefahr im Verzug dies umgehend zu erfolgen hat.

Personal

Zunehmend wird es für die Gemeinden schwierig, gut qualifizierte Mitarbeiter für die ständig steigenden Anforderungen unter den gegebenen Rahmenbedingungen zu finden und zu halten. Der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes regt daher folgende Verbesserungsmaßnahmen an:

1. Einreihungsverordnung

Wesentlicher Forderungspunkt des OÖ Gemeindebundes ist eine maximale Flexibilisierung der Einreihungsverordnung. Dabei muss zwei Bereichen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden: dem handwerklichen Dienst (Bauhof udgl.) sowie der Führungsebene (Abteilungsleiter udgl.). Dort ist es zunehmend schwer, Personal zu den vorgegebenen Bedingungen zu bekommen, obwohl es vielfach gute Bewerberinnen und Bewerber gäbe.

Generell und insbesondere beim handwerklichen Dienst sollte dazu neben einer besseren Entlohnungsmöglichkeit vor allem eine umfassende Anrechnung von Vordienstzeiten ermöglicht werden.

2. Dienstpostenplan

Hier muss es zukünftig verstärkt so sein, dass sich der Dienstpostenplan am Bedarf der Gemeinde orientiert und nicht der Dienstpostenplan die Gemeinde(organisation) in ein zu enges Korsett zwingt. Es braucht unbedingt die Koppelung von Leistung und Einreihung.

Zentrale Problemfelder sind hierbei, dass Personen zwar höherwertig verwendet werden, aufgrund des Dienstpostenplans aber niedriger eingestuft werden müssen und dass sich viele Tätigkeiten, welche in letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben, im Dienstpostenplan nicht wiederfinden bzw. nicht korrekt darstellbar sind (zB. Event-, Facility-Manager, etc.). Letztlich wird gefordert, den Dienstpostenplan als Rahmen zu definieren, der nur insofern verbindlich ist, als die sich aus diesem ergebenden Gesamtaufwendungen in Form eines zu definierenden Parameters (Prozentsatz des Budgets, GD-Punkte-Gesamtzahl, oä.) nicht überschritten werden dürfen. Innerhalb dieses Rahmens muss der

Handlungsspielraum der Gemeinde möglichst frei sein. Damit soll auch das Ziel verfolgt werden, dass zeit- und ressourcenintensive Einzelbewertungen möglichst wegfallen.

3. Dienstrecht

Der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes fordert die ersatzlose Streichung der 5 %-igen Gehaltsreduktion im ersten Jahr, wenn man nicht in der jeweiligen Gemeinde gearbeitet hat. Diese Regelung ist sachlich nicht zu begründen und sollte daher entfallen.

4. Regionalisierungsfonds, -bonus

Es wird gefordert, einen Regionalisierungsfonds auch für Personalangelegenheiten zu schaffen bzw. auf sonstige Weise einen Regionalisierungsbonus für Maßnahmen im Bereich Personal zu realisieren. Damit würde ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, dass mehrere Gemeinden in einzelnen Bereichen zusammenarbeiten und dadurch zB. einen höherwertigen Posten mit entsprechend attraktiveren Bedingungen für besonders qualifizierte Bewerber realisieren können.



Härteausgleichsfonds Gemeinden Evaluierung

Der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes regt zur Vorbereitung der angekündigten Evaluierung der Gemeindefinanzierung neu schon jetzt folgende Verbesserungsmaßnahmen für Härteausgleichsfondsgemeinden an:

1. Verstärkte Unterstützung der IKD für die Gemeinden

Seitens der IKD soll den Gemeinden mehr Unterstützung als Serviceleistung auf Augenhöhe erbracht und entgegengebracht werden. Im Rahmen der gemeinsamen Voranschlagserstellung muss den Vertretern der Aufsichtsbehörde ein Einblick in die Struktur der Gemeinde gewährt werden, um ein konkretes Verständnis für die konkrete Situation zu ermöglichen. Darauf aufbauend müssen maßgeschneiderte Lösungen im Einvernehmen erarbeitet werden.

2. Verfügungs- und Repräsentationsmittel müssen unangetastet bleiben

3. Vorgaben für den Winterdienst müssen praktisch umsetzbar sein
Die Anwendung der RVS-Richtlinie im Winterdienst von Härteausgleichsgemeinden ist vor allem aus haftungsrechtlichen Aspekten nicht akzeptabel.

4. Erhöhung des Sockelbeitrages
Der Sockelbeitrag sollte erhöht werden.

5. Ausgeglichener Voranschlagsentwurf keine Voraussetzung
Ein ausgeglichener Voranschlagsentwurf sollte nicht Voraussetzung für die oben dargestellte Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde sein.

6. Durchrechnungszeiträume sollen erhöht werden – Durchschnittswerte sind keine plausiblen Referenzwerte
Durchrechnungszeiträume von drei bis fünf Jahren sind nicht aussagekräftig genug und sollten daher verlängert werden. Durchschnittswerte können nicht immer herangezogen werden,



da die Gemeindestrukturen inhomogen sind.

7. Digitale Aufzeichnungen mit entsprechendem Programm
Eine digitale Aufbereitung sollte nicht per Excel, sondern mit zeitgemäßem Einsatz von IT-Lösungen erfolgen.

8. Verursachung von finanzierungstechnischen Problemen durch Reduzierung der Laufzeit der Kanalarlehen sind zu vermeiden
Aufgrund der empfohlenen Reduzierung der Laufzeit auf 25 Jahre werden nun höhere Raten fällig, wofür jedoch keine entsprechenden Finanzierungsrücklagen gebildet werden konnten.

9. Gemeindebürger einer Härteausgleichsgemeinde werden schlechter gestellt als Bürger einer Nicht-Härteausgleichsgemeinde
Durch verpflichtende Erhöhungen von Gebühren etc. kommt es zu einer de facto Schlechterstellung von Bürgern der Härteausgleichsfondsgemeinden. Das steht jedenfalls im Spannungsfeld zum verfassungsrechtlich festgelegten

Gleichheitsgrundsatz.

10. Reduzierung des Bürokratieaufwandes
Die von den Gemeinden geforderten Aufzeichnungen sind zeitaufwändig und können im Endeffekt aufgrund der verschiedenen Strukturen der Gemeinden nicht zu Vergleichszwecken herangezogen werden. Hier sind unbedingt Vereinfachungen erforderlich.

11. Härteausgleichsmaßnahmen können Strukturprobleme nicht beseitigen
Es darf nicht Ziel von Härteausgleichsmaßnahmen sein, Druck in Richtung von Strukturreformen zu erhöhen. Das wäre auch sachlich nicht gerechtfertigt.

12. Gewährung von Finanzierungsdarlehen für Straßenbau
Es ist meist nicht möglich, den Finanzierungsanteil für den Straßenbau selbst aufzubringen, weshalb die Inanspruchnahme eines Finanzierungsdarlehens gewährt werden soll.

Zentrumsgemeinden

Die oberösterreichischen Gemeinden im Allgemeinen, aber im Besonderen Gemeinden mit regionaler Zentrumsfunktion sind mit zunehmend schwierigen Bedingungen konfrontiert. Zentrumsgemeinden erfüllen wichtige Aufgaben, insbesondere bei der Schaffung von Infrastrukturen und müssen auch die entsprechenden Lasten tragen. Der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes regt daher folgende Verbesserungsmaßnahmen an:

1. Gemeinde-Finanzierung Neu

Nach den ersten Erfahrungen mit dem neuen Finanzierungsmodell zeigt sich, dass die neuen Regelungen insbesondere bei zwei Gruppen von Gemeinden auf Kritik stoßen.

Einerseits die finanzschwachen Härteausgleichsfonds-Gemeinden, welche nun noch restriktivere Vorgaben zu erfüllen haben. Andererseits sind aber auch die als finanzstark geltenden Gemeinden, vielfach mit besonderer Zentrumsfunktion, betroffen, da diese nun, gerade in der Projektfinanzie-



rung, deutlich weniger an Landesförderungen/BZ-Mittel erhalten. Die geschaffene Infrastruktur aber dient in vielen Fällen zu einem großen Anteil auch den Nachbargemeinden.

Daraus ergeben sich seitens des OÖ Gemeindebundes folgende Feststellungen und Forderungen:

- Vom Land verwaltete Gemeinde-Finanzmittel sind Mittel der Gemeinden und müssen diesen auch zu 100 % zukommen.
- Frühere Zusagen und nach altem Finanzierungssystem genehmigte Projekte sind nach diesen alten Finanzierungsregeln abzuwickeln.



- Eine Umstellung der Finanzierung ist nicht in allen Fällen sofort möglich; die in den Verhandlungen zur Gemeindefinanzierung Neu zugesagten Ausnahmen für Sonderbedarfe müssen eingehalten werden.
- Für die Zukunft sollte über eine neue Definition des Begriffs der Finanzkraft beraten und verhandelt werden, damit dieser die tatsächliche finanzielle Situation der Gemeinden besser und praxisgerechter abbildet und eine insgesamt fairere Finanzierung ermöglicht. Zentrumsfunktion von Gemeinden setzt auch eine faire Verteilung der Finanzmittel voraus.

2. Rahmenbedingungen für Gemeinde-Zusammenarbeit

Der OÖ Gemeindebund bekennt sich zur Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit der Gemeinden. Dabei ist aber auch festzuhalten, dass die Zusammenarbeit bereits in sehr vielen Gemeinden intensiv gelebt wird. Allen Projekten und Bemühungen zur Zusammenarbeit von Gemeinden muss

jedoch der Grundsatz der Gemeindeautonomie vorangestellt werden.

Mit dem geplanten Landesentwicklungsprogramm samt dem Teilprojekt Kooperationsräume ist offenbar ein weiteres Projekt zur Definition von möglichen Gemeindekooperationen und Kooperationsräumen in Aussicht. Dazu wird seitens des OÖ Gemeindebundes festgehalten, dass es angesichts der Vielzahl von bereits bestehenden Kooperationsinitiativen (Leader, Inkoba, etc) zweckmäßig wäre, eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der vielen schon gelebten Gemeindekooperationen durchzuführen, bevor weitere derartige Initiativen gestartet werden.

Viele Kooperationsinitiativen zeichnen ein objektives Bild von Kooperationsräumen aus planerischer Sicht, lassen jedoch die vielen Individualitäten der Einzelfälle, wie etwa auch die persönlichen Beziehungen der Menschen vor Ort, außer Betracht.

Für den OÖ Gemeindebund ergeben sich hinsichtlich der Rahmenbedingungen für Gemeinde-Zusammenarbeit daher folgende Feststellungen bzw. Forderungen:

- Gemeindeautonomie und Freiwilligkeit der Kooperation sind besonders zu beachten.
- Vor dem Start neuer Initiativen muss eine Bestandsaufnahme der vielen gelebten Gemeindekooperationen stehen.
- Mögliche Gemeindekooperationen dürfen nicht von oben herab aus planerischer Sicht „verordnet“ werden. Auf die Individualitäten vor Ort ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- Insgesamt ist eine Vereinfachung und Reduktion der in diesem Bereich schon jetzt bestehenden Komplexität anzustreben.



Hausärztliche Versorgung

Zahlreiche Gemeinden sind mit der Verschlechterung der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum durch einen immer akuter werdenden Hausärztemangel konfrontiert. Dieses Problem wird durch die demografische Entwicklung und der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung zusätzlich verschärft. Sorge bereiten den Gemeinden in diesem Zusammenhang auch die jüngsten Pläne, künftig keine neuen Alten- und Pflegeheime mehr zu errichten. Damit wird die ärztliche Versorgung zu Hause noch zusätzlich an Bedeutung gewinnen.

Dabei übersieht der OÖ Gemeindebund nicht, dass es mit Einführung des HÄND und der Lehrpraxis bereits positive Entwicklungen in diesem Bereich gibt, die von den Gemeinden auch begrüßt werden.

Um einem zukünftigen Hausärztemangel entgegen zu wirken und die mit allen Mitteln zu gewährleistende flächendeckende Versorgung unseres Bundeslandes in diesem so wichtigen Bereich zu sichern, werden vom OÖ Gemeindebund aber folgende weitere Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Ausbildung

Die Ausbildung für Allgemeinmediziner ist reformbedürftig. Ziel muss es sein, den Beruf des Hausarztes für angehende Mediziner wieder attraktiver zu machen.

Zuerst sollte eine frühzeitige Entscheidung für die Ausbildung zum Allgemeinmediziner bereits am Beginn des Studiums ermöglicht werden.

Es ist weiters absehbar, dass in den nächsten Jahren viele Hausärzte in Pension gehen werden. Um den steigenden Bedarf zu decken, sollten zumindest vorübergehend mehr Ausbildungsplätze angeboten werden.

Wir ersuchen hier um Unterstützung dieser Forderungen auf Bundesebene.

2. Wirtschaftliche Situation

Hausärzte dürfen wirtschaftlich ge-



genüber angestellten (Fach)Ärzten in den Krankenanstalten keinesfalls schlechter gestellt werden. Um das zu erreichen, sollte insbesondere Leistungsgerechtigkeit gewährleistet sein (keine reduzierte Abgeltung ab einer bestimmten Anzahl von Krankenscheinen pro Monat).

3. Hausapotheke

Bestehende Hausapotheken sollten jedenfalls auch vom Nachfolger des Hausarztes weiter betrieben werden können und zwar unabhängig davon, ob die entsprechenden Voraussetzungen (insbesondere Mindestdistanz zur nächsten Apotheke) erfüllt sind.

Zu überlegen wäre auch, alle Hausärzte mit einer Standardapotheke auszustatten, damit vor allem im ländlichen Raum die Patienten bei den Hausbesuchen mit den wichtigsten Medikamenten versorgt werden können. Diese Maßnahme würde der oben angesprochenen demographischen Entwicklung bzw. den Mobilitätsproblemen älterer Personen besonders entgegenkommen.

4. Imagearbeit

Aus Sicht der Gemeinden ist für den Beruf des Allgemeinmediziners und Hausarztes verstärkte Imagearbeit erforderlich, um wieder mehr Jung-Mediziner für diese herausfordernde und schöne Tätigkeit zu gewinnen.

5. Unterstützung und Anreize

Forderungen angehender Hausärzte nach weitreichender Unterstützung sind aus Sicht der Gemeinden nachvollziehbar. Allerdings kann die Neugründung von Hausarztpraxen sinnvoll nur auf Landes- und Bundesebene z.B. durch Steuererleichterungen etc. unterstützt werden. Andernfalls könnten ja nur finanzstarke Gemeinden entsprechende Unterstützungen leisten, was zu einem negativen Wettbewerb führen würde, der der anzustrebenden flächendeckenden Versorgung entgegenstehen würde.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass in der Wahrnehmung oft ein falsches Bild erzeugt wird, weil auch Wahlärzte bei der Anzahl der Allgemeinmediziner mitgezählt werden.

Transferleistungen

Die oberösterreichischen Gemeinden werden durch die zahlreichen Transferleistungen vor allem durch die Landesumlage, die Krankenanstaltenbeiträge und die Sozialhilfeumlage stark belastet.

Ein Unterausschuss des OÖ Gemeindebundes hat sich mit der Thematik der Transferleistungen beschäftigt und regt folgende Entlastungsmaßnahmen für die Gemeinden an:

1. Transferleistungen in OÖ – einheitliche Ausgangsbasis

Um eine unbestrittene und einheitliche Grundlage für alle weiteren Entscheidungen zu erhalten, wird die Erstellung einer von Land OÖ und den kommunalen Interessenvertretungen einvernehmlich in Auftrag gegebene Studie über die Transferleistungen der oberösterreichischen Städte und Gemeinden angeregt.

2. Krankenanstaltenbeitrag

- Unsere Gemeinden haben vom Betriebsabgang der Fondskranken-

anstalten einen Anteil von 40 % zu leisten. Tatsächlich hat sich dieser Anteil zu Lasten der Gemeinden auf ungefähr 48 % verschoben. Wir fordern daher, dass die Höhe des von den Gemeinden zu leistenden Anteils an der Krankenanstaltenabgangsdeckung wieder dem im Gesetz festgelegten Prozentsatz entspricht und daher die prozentuelle Aufteilung zwischen Land und Gemeinden tatsächlich 60:40 % beträgt.

- Die jährliche betragsmäßige Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags muss weiters mittelfristig mit der jährlichen Steigerung der Ertragsanteile gedeckelt werden. Nur so ist den Gemeinden eine ausreichend sichere Finanzplanung möglich.

3. Langfristige Entwicklung

Als langfristige Zielsetzung wird der Abtausch der Mitbeteiligung der Gemeinden an der Krankenanstaltenfinanzierung gegen die gänzliche Finanzierung der Kinderbetreuung vorgeschlagen.

4. Einheitlicher Schlüssel bei den Sozialleistungen

In den anderen Bundesländern ist der Aufteilungsschlüssel bei den unterschiedlichen Sozialleistungen zwischen Land und den Gemeinden mit einem einheitlichen Prozentsatz aufgeteilt (z.B. 50:50 % in NÖ und Sbg.; 60 % Land: 40 % Gemeinden in Stmk., Vbg., oder 65:35 % in Tirol). Künftig soll daher auch in OÖ ein einheitlicher Schlüssel zwischen Land und Gemeinden festgelegt werden. Dies wurde auch im Projekt Sozialressort 2021+ angeregt.

5. Bedarfszuweisungsmittel

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, dass die seitens des Landes als Transferleistungen betrachteten BZ-Mittel ausschließliche Gemeindemittel sind.



